

SATZUNG

des Briard Club Deutschland e.V.

in der Fassung vom 05.03.2016

(eingetragen am 06.10.2016 beim Amtsgericht Siegburg)

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen

Briard Club Deutschland e.V.

in Abkürzung BCD. Der Verein ist unter der Register-Nr. 41 VR 1502 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der Verbandsgerichtsordnung des VDH.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der französischen Hirtenhundrasse

Berger de Brie - Briard

nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 113/F. Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.1.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2 Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift.

5. Unterstützung der Züchter durch Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Zuchtberatung und durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. Bekämpfung jeder Art des kommerziellen Hundehandels.
10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Der Club vertritt die gemeinsamen Interessen aller Halter und Züchter der betreuten Rasse gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder Züchter, Besitzer oder Freund des Berger de Brie werden, auch Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, sowie juristische Personen und im Ausland lebende Personen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer) zu beantragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Anträge auf Mitgliedschaft ablehnen.
- 4.3 Alle Bewerbungen um Aufnahme sind im offiziellen Organ des VDH und/ oder des Clubs zu veröffentlichen. Innerhalb drei Wochen nach der Veröffentlichung kann gegen die Neuaufnahme beim ersten Vorsitzenden oder beim Kassierer schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt immer mit einer vorläufigen Mitgliedschaft.
 1. Die vorläufige Mitgliedschaft währt ein Jahr vom Zeitpunkt der Antragstellung.
 2. Die vorläufige Mitgliedschaft kann durch das Komitee in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden.
 3. Während der vorläufigen Mitgliedschaft ruhen die sich aus der Wahlordnung ergebenden passiven Wahlrechte.
 4. Die vorläufige Mitgliedschaft ist jederzeit gegenseitig kündbar. Das Recht auf Erstattung geleisteter Beiträge kann hieraus nicht hergeleitet werden.
 5. Die vorläufige Mitgliedschaft entbindet außer bei den unter 3. und 4. genannten Einschränkungen nicht von den sonst unter Mitgliedschaft genannten Rechten und Pflichten.
 6. Die vorläufige Mitgliedschaft wird an deren Ende in Mitgliedschaft gewandelt, außer in den unter 2. und 4. genannten Fällen.
- 4.5 Bereits mit der Aufnahme als vorläufiges Mitglied gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins als anerkannt.
- 4.6 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 1.2 anzuerkennen. Unbeschadet

disziplinarischer Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 7.4 und 7.5 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art und Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 7.4 ff mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichter-Ordnung.

- 4.7 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einstimmigen Beschluss des Komitees als Anerkennung für hervorragende Dienste verliehen werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht alle Rechte der Mitglieder.
- 4.8 Die Mitglieder sind berechtigt:
1. an allen Veranstaltungen des Vereins und des VDH teilzunehmen,
 2. das Clubabzeichen zu tragen,
 3. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht für alle Ehrenämter innerhalb des BCD wahrzunehmen.
- 4.9 Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzung, die Ordnungen sowie alle Beschlüsse des Clubs zu befolgen und für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung der betreuten Rasse sowie für die Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken,
 2. ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich sowie tierschutzgerecht zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren und sie frei von Krankheiten zu halten.
 3. Wohnungsänderungen unverzüglich dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer) zu melden, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.

§ 5 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 5.1 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Hundezucht oder des Hundesports angehören.
 2. Kommerzielle Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem kommerziellen Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 5.2 Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn die Zucht nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht und die Zucht nicht aus Gründen der Liebhaberei betrieben wird.
- 5.3 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 5.4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben

kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitätengestellt werden. Die Beitragsermäßigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Anträge sind an den zweiten Vorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung oder Ausschluss

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 4. durch freiwilligen Austritt.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer). Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unzulässig.
- 7.3 Im Falle des Abs. 7.2 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- 7.4 Der Ausschluss kann erfolgen:
1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung gegenüber dem Verein
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.
- Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder auf jedwede Art unterstützt.
- 7.5 Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- und Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
 4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

5. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes, züchterisch tätig sind und/oder verantwortliche Tätigkeiten dort übernehmen.

7.6 Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/ oder Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

7.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder anderer offener Rechnungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnbriefes vier Wochen verstrichen sind.

Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliederrechte. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Komitees und Vorstandes sowie der Zucht- und Körkommission sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I., des VDH oder der Bundesrepublik Deutschland stehen.

§ 9 Organe des Vereins

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Komitee
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der Vorstand
5. Die Zucht- und Körkommission
6. Die Zuchtberater und Zuchtwarte
7. Die Welpenvermittlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. In ihr hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Komitees.
4. Wahl der Mitglieder des aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer.
5. Wahl der Kassenprüfer, Wahl von Kommissionen bzw. Referenten für das Zuchtschauwesen einschließlich Vertreter
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Ordnungen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung kann durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung im offiziellen Cluborgan erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 11.2 Die vorläufige Tagesordnung setzt das Komitee fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat die vorläufige Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.
Über später gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- 12.2 Die Art der Abstimmung ist offen. Abstimmungen in Personenangelegenheiten sowie bei Wahlen finden in geheimer, schriftlicher Form statt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Körordnung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Änderung der Institution des Komitees kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung kann auch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 12.5 Das Wahlverfahren zur Wahl des Komitees ist in der Wahlordnung geregelt.
- 12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, unterschreibt der von der Versammlung ernannte Leiter sowie zwei weitere von der Versammlung zu bestimmende Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Kör- sowie der Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

- 12.7 Kasse und Bücher sind jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, sachlich und inhaltlich zu prüfen. Deren Bericht sowie das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung ist der Versammlung vorzulegen.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

1. der/ dem ersten Vorsitzenden
2. der/ dem zweiten Vorsitzenden
3. der/ dem Kassierer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.

§ 14 Der Vorstand und das Komitee

- 14.1 Das Komitee besteht aus 11 Mitgliedern, die von den Mitgliedern in schriftlichem Verfahren für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 14.2 Die Zahl der Komiteemitglieder wird auf maximal 14 erhöht, wenn folgende Amtsinhaber trotz Kandidatur nicht direkt in das Komitee gewählt wurden:
-der Zuchtberater
-ein Verhaltenstester
-der Richterobmann.
- 14.3 Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- 14.4 Das Komitee wählt für die Dauer seiner Amtsperiode einen Komiteevorsitzenden sowie dessen Vertreter. Diese sollen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 14.5 Der Vorstand besteht aus:
1. allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. dem Schriftführer
3. dem Zuchtbuchführer.
- 14.6 Der Vorstand wird vom Komitee aus dem Kreis der Komiteemitglieder gewählt. Die Vorstandsämter sind aus den von den Mitgliedern gewählten Komiteemitgliedern zu besetzen. In einem Ausnahmefall kann ein Amt von einem nicht gewählten Komiteemitglied besetzt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen, die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 14.7 Scheidet ein Komiteemitglied während der Amtsperiode aus, so kann das Komitee ein Ersatzmitglied wählen, wenn es aus weniger als 11 Mitgliedern besteht. Das Ersatzmitglied muss aus den nach der Wahlordnung für das Komitee feststehenden Nachrückern gewählt werden.
- 14.8 Beschlussfassung
Das Komitee fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Konferenzen, die vom Komiteevorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Komiteevorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Konferenzen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand bzw. das Komitee ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann jedoch nur einstimmig vom Komitee beschlossen werden.

Die Sitzung oder Konferenz des Komitees leitet der Komiteevorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Komiteevorsitzende.

Die Sitzung oder Konferenz des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Bei jeder Sitzung oder Konferenz des Vorstandes oder des Komitees ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zu dem Ort und Zeit der Konferenz oder Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

14.9 Zuständigkeit

14.9.1 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
5. Ernennung des Richterobmannes, des Zuchtberaters und dessen Vertreters, der Zuchtwarte und Spezialrichtern und deren Abberufung.
6. Ernennung von Vertretern in die Zucht- und Körkommission gem. § 15.2
7. Ernennung der Verhaltenstester nach Beratung durch das Komitee für die Dauer der Amtsperiode des Komitees.
8. Ernennung der Welpenvermittlungsstelle.
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des Schiedsgerichts.
10. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
11. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
12. Die Vergabe von Ehrungen, wie Ehrennadeln.

Der Vorstand kann Aufgaben an andere Komiteemitglieder delegieren und soll das Komitee bei allen wichtigen Entscheidungen zu Rate ziehen. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeit seiner einzelnen Mitglieder klar gegliedert ist.

14.9.2 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Kör- und der Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 1.2 erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

14.9.3 Zuständigkeit des Komitees

Das Komitee hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Erstellung der Tagesordnung.
2. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
3. Beratung bei der Ernennung der Zuchtberater und Zuchtwarte und deren Vertreter.
4. Beratung bei der Ernennung von Vertretern in die Zucht- und Körkommission.
5. Anregung, Beratung und Aufsicht bei der Durchführung von Ausstellungen, Schauen, Züchtertage, Zuchtzulassungsprüfungen, der Ernennung von Sonder- und Organisationsleitern, der Auswahl von Richtern für Sonder- und Clubschauen in Absprache mit den Zuchtrichtern
6. Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Clubsiegerschau.
7. Unterstützung, Beratung und Überwachung des Vorstandes.
8. Beratung bei der Ernennung der Verhaltenstester
9. Auswahl von Richtern für Sonder- und Clubschauen in Absprache mit den Zuchtrichtern

In den Punkten 3., 4., und 8. ist der Vorschlag des Komitees für den Vorstand bindend.

§ 15 Die Zucht- und Körkommission

- 15.1 Die Mitglieder der Zucht- und Körkommission (ZKK) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 15.2 Die Zucht- und Körkommission besteht aus dem Vorsitzenden der ZKK (Richterobmann bzw. Spezialrichter), dem Führer des Zuchtbuchamtes, dem Zuchtberater und zwei Mitgliedern (Beisitzer) sowie einem Verhaltenstester.
Der Vorstand ernennt Vertreter als Ersatz für ein befangenes oder verhindertes Mitglied der Zucht- und Körkommission. In der ZKK dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten sein.
- 15.3 Die Mitglieder der Zucht- und Körkommission wählen für die Dauer drei Geschäftsjahren einen Vorsitzenden der Zucht- und Körkommission.
- 15.4 Die Zucht- und Körkommission ist nur entscheidungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 15.5 Die Zucht- und Körkommission entscheidet in allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Zucht- und Körordnung; sie entscheidet in Ausnahmefällen über die Eintragung in das Zuchtbuch des Clubs.
- 15.6 Sie führt die Zuchtzulassungsprüfung durch und entscheidet über die Zuchtzulassung und Ankörung. Bei versagter Zuchtzulassung oder Ankörung kann der betroffene Hund der Zucht- und Körkommission erneut zur Prüfung vorgeführt werden. Die zweite Entscheidung der Zucht- und Körkommission ist endgültig.
- 15.7 Ein Mitglied der Zucht- und Körkommission darf nicht über einen eigenen oder von ihm gezüchteten Hund entscheiden.
- 15.8 Die Zucht- und Körkommission ist zuständig für die Zulassung der Richteranhänger.
- 15.9 Die Zucht- und Körkommission überwacht den Zuchtbetrieb innerhalb des Clubs.

- 15.10 Die Zucht- und Körkommission ist zuständig für die Durchführung von Züchtertägungen sowie Zuchtanfängertagungen. Letztere finden mindestens einmal pro Jahr statt.

§ 16 Die Zuchtrichterausbildung

- 16.1 Die Mitglieder der Zuchtrichterprüfungskommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 16.2 Die Zuchtrichterprüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.
- 16.3 Der Vorsitzende sowie die Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein. Der Vorsitzende muss Prüfungsrichter sein.

§ 17 Zuchtberater, Zuchtwarte und Beisitzer der Zucht- und Körkommission

- 17.1.1 Ein Zuchtberater muss Zuchtwart sein.
- 17.1.2 Zuchtberater und Zuchtwarte müssen Züchter sein und mindestens drei eigene Würfe gezogen haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zuchtberater und Zuchtwarte sowie deren Vertreter werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes ernannt. Beisitzer der Zucht- und Körkommission müssen Züchter sein und mindestens drei eigene Würfe gezogen haben. Sie können sich nach Ausschreibung im offiziellen Cluborgan beim Zuchtbuchamt bewerben. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden aus der Bewerberliste von den drei ständigen Mitgliedern der Zucht- und Körkommission für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes ausgesucht und ernannt.
- 17.2 Zuchtberater
Der Zuchtberater und sein Stellvertreter sind dem Vorstand verantwortlich.
Der Zuchtberater hat die Aufgabe, die Züchter, vornehmlich diejenigen, die mit der Zucht beginnen, über die verschiedenen Zuchtlinien und zur Verfügung stehenden Zuchttiere wertneutral aufzuklären. Bei Bedarf führt er mit den Zuchtwarten des BCD Arbeitssitzungen durch.
Der Zuchtberater ist für die Führung eines Deckrüdenverzeichnisses verantwortlich, das laufend auf dem neuesten Stand zu halten ist.
Zu den Aufgaben des Zuchtberaters gehört die Durchführung von mindestens einer Züchtertägung pro Jahr sowie einer Züchtertägung pro Jahr für Zuchtanfänger (Rüden- und Hündinnenbesitzer). Bei der Durchführung dieser Züchtertägung wird der Zuchtberater von den Zuchtwarten unterstützt.
- 17.3 Zuchtwarte
Die Zuchtwarte führen Zuchtstätten- und Wurfabnahmen bei den Züchtern durch und sind für vom Vorstand eingeteilte Regionen zuständig. Im Falle der Verlegung der Zuchtstätte ist die Zuchtstättenabnahme zu wiederholen.
Sie sind dem Zuchtberater und zur Überwachung der Zucht- und Körordnung dem Zuchtbuchführer unterstellt.
Der Zuchtwart führt auf Weisung der Zucht- und Körkommission und auf Kosten des Züchters vor der 1. Deckung einer Hündin eine Zuchtstättenbesichtigung durch.

§ 18 Referenten für das Zuchtschauwesen

Für die Dauer einer Amtsperiode des Komitees wählt die Mitgliederversammlung die Referenten für das Zuchtschauwesen

§ 19 Die Welpenvermittlung

Das Amt der Welpenvermittlung wird im offiziellen Club-Organ ausgeschrieben. Aus der Bewerberliste ernennt der Vorstand in Absprache mit dem Komitee für die Dauer seiner Amtsperiode die Welpenvermittlung.

§ 20 Die Vereinsverfassung

Die Vereinsverfassung besteht aus:

1. der Satzung des Vereins
2. der Zucht- und Körordnung
3. der Ehrenratsordnung
4. der Gebührenordnung.

Zur Änderung der Satzung und der Zucht- und Körordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zur Änderung der Ehrenratsordnung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung ausreichend.

Die Gebührenordnung, ausgenommen der Mitgliedsbeiträge, setzt der Vorstand fest. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 21. Vereinsordnungen

1. Ordnung über das Richterwesen
2. Ordnung über das Zuchtschauwesen
3. Wahlordnung
4. Geschäftsordnung des Vorstandes und des Komitees.
5. Spesenordnung
6. Verhaltenstesterordnung

Änderungen der vorbezeichneten Vereinsordnungen können vom Komitee mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen werden.

§ 22 Zuchtwesen

Die Zucht- und Körordnungen des VDH und des Vereins sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI sind bindend für jedes Mitglied.

Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren setzt der Vorstand fest.

§ 23 Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

23.1 Der Club kann in Landesgruppen untergliedert werden. Die Grenzen der Landesgruppen setzt das Komitee fest. Mitglieder der Landesgruppe sind alle Vereinsmitglieder, die in der entsprechenden Region ihren Wohnsitz haben.

23.2 Die Aufgaben der Landesgruppen sind:

1. Unterstützung des Zuchtberaters und der Zuchtwarte bei der Durchführung von Züchtertagegen
2. Durchführung von Arbeitstagen und Seminaren

3. Organisation und Durchführung von Sonderschauen in ihrer Region.

23.3 Für die Landesgruppen gilt:

1. Sie werden nicht in ein Vereinsregister eingetragen.
2. Sie wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren ihren Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
3. Ihre Vorstände sind nicht Vereinsvorstände im Sinne § 26 BGB, gleichwohl ist der Vorstand für die satzungs- und ordnungsgemäße Geschäftsführung und Betreuung der Mitglieder in ihrem Bereich verantwortlich, die Vorstände werden durch ihre Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter vertreten.
4. Die Hauptversammlungen sind jährlich im zweiten Quartal des Jahres abzuhalten. Die Vorsitzenden haben dem Vereinsvorsitzenden Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung mitzuteilen und ein Protokoll einzureichen.

23.4 Zur Bestreitung der Unkosten wird den Landesgruppen aus der Hauptkasse des BCD pro Mitglied ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieses Betrages ist in der Gebührenordnung festgelegt, darf jedoch 10% des Mitgliedsbeitrages nicht unterschreiten. Der Vorstand der Landesgruppe hat über die Verwendung dieser Gelder dem Clubvorstand Rechenschaft abzulegen und zum Ende des Geschäftsjahres eine Abrechnung zu erstellen. Kassenprüfung dieser Abrechnung erfolgt durch die Kassenprüfer des BCD.

23.5 Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

23.6 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Clubs ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ihr gehören nur Vereinsmitglieder an.

§ 24 Wahlen

Amtsträger des Vereins werden nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung gewählt. Amtsträger müssen volljähriges Mitglied des Vereins sein.

§ 25 Vereinsordnung

25.1 Zwecks Wahrung der Ordnung des Vereins kann der Verein Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, den Ordnungen oder den Zwecken des Vereins schuldhaft zuwiderhandeln, ergreifen. Solche Ordnungsmaßnahmen werden auch gegenüber Nichtmitgliedern ergriffen, sofern und soweit sich diese der Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen haben.

25.2 Der Verein kann sich nachfolgender Ordnungsmaßnahmen bedienen

1. Ausschluss
2. Streichung
3. Geldbuße
4. Verweis
5. Verwarnung
6. Amtsenthebung
7. Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern

§ 26 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, zwischen dem Verein und den Mitgliedern in vereinsrechtlichen Angelegenheiten des Vereins. Für andere als vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich nach der Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer drei Monate vorher schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gilt als beschlossen, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.